

An die Kaminfegerbetriebe
des Kantons Wallis

Sitten, den 17. Dezember 2025

Arbeitsbedingungen 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,
Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Wir informieren Sie, dass die Sozialpartner den Gesamtarbeitsvertrag für die Periode 2026–2029 erneuert haben.

Die folgenden Artikel wurden geändert und treten am 1. Januar 2026 in Kraft. Der vollständige Text wird derzeit finalisiert und Ihnen Anfang 2026 zugestellt. Alle anderen Artikel bleiben unverändert.

Der neue GAV wird auf der Website des Walliser Handwerkerverbands (Bureau des Métiers) verfügbar sein, wo Sie bereits die aktuelle Version (2022–2025) einsehen können:

https://www.bmvs.ch/files/cct-ramoneurs-2022-2025_all.pdf

Artikel 10 Löhne

Absatz 1 – Lohntabelle (Änderung)

Die Mindestlöhne werden um 2.3 % erhöht und aufgerundet. Sie betragen neu:

	pro Monat	pro Stunde
Lohnklasse A Qualifizierter Arbeiter (im 1. Jahr der Berufstätigkeit)	Fr. 4'800.-	Fr. 26.30
Lohnklasse B Qualifizierter Arbeiter (ab Anfang des zweiten Jahres der Berufstätigkeit)	Fr. 5'200.-	Fr. 28.45
Lohnklasse C Qualifizierter Arbeitnehmer nach fünf Jahren Berufserfahrung	Fr. 5'700.-	Fr. 31.20
Lohnklasse D Qualifizierter Arbeitnehmer nach 10 Jahren Berufserfahrung	Fr. 5'900.-	Fr. 32.30
Lohnklasse E Arbeitnehmer mit eidg. Meisterdiplom	Fr. 6'100.-	Fr. 33.40

Kategorie F Arbeitnehmer ohne Führerausweis sowie ohne ARPEA- oder G-205-Zertifikate	Die Löhne der Kategorien A, B, C, D und E können um 10 % reduziert werden.
--	--

Absatz 4 (Änderung)

Die Mindestlöhne werden anlässlich der Erhöhung der Tarife gemäss Verordnung 540.101 Anhang 2 indiziert. Die Gewerkschaften behalten sich das Recht vor, Lohnverhandlungen zu fordern. Die Effektivlöhne unterliegen keiner Erhöhungspflicht, auch nicht bei einer Indexierung der Mindestlöhne oder einer Anpassung der Tarife.

Absatz 7 (neu)

Die Indexierung der Mindestlöhne gilt bis zur Obergrenze des Lohns der Kategorie E. Über die Lohnobergrenze der Kategorie E hinaus ist keine automatische Erhöhung erforderlich.

Artikel 15, Absatz 1: Ferien (Änderung)

1. Jeder Arbeitnehmer hat Anrecht auf 5 Wochen Ferien pro Jahr. Arbeitnehmer haben nach dem vollendeten 58. Altersjahr Anrecht auf 6 Wochen Ferien pro Jahr.

Artikel 18, Absatz 5: Pflichten des Arbeitgebers (neuer Absatz)

5. Die Übernahme eines Tätigkeitsbereichs oder von Vermögenswerten durch einen neuen Arbeitgeber unterliegt der Rechtsprechung von Artikel 333 OR.

Artikel 24: Personalvorsorge (Änderung)

Alle Arbeitnehmer müssen einer Vorsorgeeinrichtung angeschlossen sein, deren Leistungen mindestens gleichwertig oder höher sind als jene der Pensionskasse Kaminfeger mit Sitz in Aarau, der der WKMV angeschlossen ist.

Dieses Dokument dient lediglich der Information. Die verbindlichen Bestimmungen werden im Gesamtarbeitsvertrag (GAV) 2026-2029 festgelegt, der demnächst veröffentlicht wird. Massgebend ist in jedem Fall die französische Version des GAV.

Wir stehen Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung und wünschen Ihnen viel Erfolg im Jahr 2026.

Bitte nehmen Sie, sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, unsere besten Grüsse entgegen.

WALLISER KAMINFEGER MEISTER VERBAND

Florent Mariaux

Nadine La Sala

Präsident

Verbandssekretärin